

Auszug aus dem Internet

**Bebauungsplan 33
„Lehmgrubenweg“**

Textliche Festsetzungen

Stadt Lindau 
(Bodensee)

Stadtbauamt Lindau (B)
16.11.2007, 6011/wa

Textliche Festsetzungen

Gesetzliche Grundlagen

- Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 24.12.2005 (GVBl 2005, S. 665)
- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
- 4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl I S. 132, zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433, ber. 1998 S. 270), zuletzt geändert am 26.07.2005, GVBl 2005, S. 287
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.12.2005 (GVBl. 2006 S. 2)

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO

1.1 GEE 1

Eingeschränktes Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO mit Ausschluss und Einschränkungen einzelner Nutzungen nach § 1 (5), (9) BauNVO gemäß den nachstehenden textlichen Festsetzungen.

Zulässig sind folgende Nutzungen:

- Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen
- Einzelhandel unterhalb der Grenze der Großflächigkeit im Sinne des § 11 (3) BauNVO mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten gemäß der Sortimentsliste Lindau (s. Anlage), zentrenrelevante branchentypische Randsortimente können auf max. 10 % der Verkaufsfläche, bis zu einer Obergrenze von 50 m² ausnahmsweise zugelassen werden.

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Tankstellenshops mit einer Verkaufsfläche von max. 30 m² als unselbstständiger, untergeordneter Bestandteil einer Tankstelle.
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, sofern sie dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Einschränkung der Zulässigkeit

Nicht zulässig sind:

- Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß der Sortimentsliste Lindau (s. Anlage), Lagerplätze, Schank- und Speisewirtschaften, Vergnügungsstätten

Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 tags* und/oder nachts* überschreiten sind nicht zulässig.

(*Tagzeitraum 06:00 – 22:00 Uhr, Nachtzeitraum 22:00 – 06:00 Uhr)

Emissionskontingente tags* und nachts* in dB(A):

Teilfläche	L _{EK, tags}	L _{EK, nachts}
TF01	60	45
TF04	60	45

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5. Als Bezugsfläche ist das Baugrundstück innerhalb der als Gewerbegebiet festgesetzten Fläche heranzuziehen.

Die Einhaltung des sich aus den zulässigen Schallemissionen ergebenden Immissionsrichtwerte-Anteils ist im Genehmigungsverfahren unaufgefordert nachzuweisen. Dieser Nachweis ist für die schutzbedürftigen Räume außerhalb des Bebauungsplangebietes zu erbringen. Zusätzlich ist die Einhaltung aller sich aus der TA-Lärm ergebenden Anforderungen innerhalb und außerhalb des Bebauungsplangebietes nachzuweisen.

Bei offensichtlich nicht lärmrelevanten Nutzungen kann mit Zustimmung des Landratsamtes auf den Nachweis verzichtet werden.

1.2 GEe 2

Eingeschränktes Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO mit Ausschluss und Einschränkungen einzelner Nutzungen nach § 1 (5), (9) BauNVO gemäß den nachstehenden textlichen Festsetzungen.

Zulässig sind:

- Gewerbetriebe, Lagerhäuser, öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Tankstellenshops mit einer Verkaufsfläche von max. 30 m² als unselbstständiger, untergeordneter Bestandteil einer Tankstelle.
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, sofern sie dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Einschränkung der Zulässigkeit

Nicht zulässig sind:

- Einzelhandelsbetriebe, Lagerplätze, Schank- und Speisewirtschaften, Vergnügungstätten

Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 tags* und/oder nachts* überschreiten sind nicht zulässig.

(*Tagzeitraum 06:00 – 22:00 Uhr, Nachtzeitraum 22:00 – 06:00 Uhr)

Emissionskontingente tags* und nachts* in dB(A):

Teilfläche	L _{EK, tags}	L _{EK, nachts}
TF01	60	45
TF04	60	45

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5. Als Bezugsfläche ist das Baugrundstück innerhalb der als Gewerbegebiet festgesetzten Fläche heranzuziehen.

Die Einhaltung des sich aus den zulässigen Schallemissionen ergebenden Immissionsrichtwerte-Anteils ist im Genehmigungsverfahren unaufgefordert nachzuweisen. Dieser Nachweis ist für die schutzbedürftigen Räume außerhalb des Bebauungsplangebietes zu erbringen. Zusätzlich ist die Einhaltung aller sich aus der TA-Lärm ergebenden Anforderungen innerhalb und außerhalb des Bebauungsplangebietes nachzuweisen.

Bei offensichtlich nicht lärmrelevanten Nutzungen kann mit Zustimmung des Landratsamtes auf den Nachweis verzichtet werden.

1.3 GEE 3

Eingeschränktes Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO mit Ausschluss und Einschränkungen einzelner Nutzungen nach § 1 (5), (9) BauNVO gemäß den nachstehenden textlichen Festsetzungen.

Zulässig sind:

- Gewerbetriebe, Lagerhäuser, öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Tankstellenshops mit einer Verkaufsfläche von max. 30 m² als unselbstständiger, untergeordneter Bestandteil einer Tankstelle.

Einschränkung der Zulässigkeit

Nicht zulässig sind:

- Einzelhandelsbetriebe, Lagerplätze, Schank- und Speisewirtschaften, Vergnügungsstätten
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter

Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 tags* und/oder nachts* überschreiten sind nicht zulässig.

(*Tagzeitraum 06:00 – 22:00 Uhr, Nachtzeitraum 22:00 – 06:00 Uhr)

Emissionskontingente tags* und nachts* in dB(A):

Teilfläche	$L_{EK, \text{tags}}$	$L_{EK, \text{nachts}}$
TF01	60	45
TF02	63	58
TF03	63	53

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5. Als Bezugsfläche ist das Baugrundstück innerhalb der als Gewerbegebiet festgesetzten Fläche heranzuziehen.

Die Einhaltung des sich aus den zulässigen Schallemissionen ergebenden Immissionsrichtwerte-Anteils ist im Genehmigungsverfahren unaufgefordert nachzuweisen.

Dieser Nachweis ist für die schutzbedürftigen Räume außerhalb des Bebauungsplangebietes zu erbringen. Zusätzlich ist die Einhaltung aller sich aus der TA-Lärm ergebenden Anforderungen innerhalb und außerhalb des Bebauungsplangebietes nachzuweisen.

Bei offensichtlich nicht lärmrelevanten Nutzungen kann mit Zustimmung des Landratsamtes auf den Nachweis verzichtet werden.

2. **Maß der baulichen Nutzung** **§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen. Sie sind für die einzelnen Teilbereiche des Plangebietes aus dem Einschrieb in der Nutzungsschablone zu entnehmen.

2.1 GRZ

Eine Überschreitung der im Plan festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) durch Grundflächen der in §19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen (Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen) ist nicht zulässig.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

Die maximale Höhe baulicher Anlagen (Gebäudeoberkante) bezieht sich auf die dem Gebäude vorgelagerte Erschließungsstraße. Dabei ist die mittlere Höhenlage an der Grenze zwischen öffentlicher Straßenverkehrsfläche und Baugrundstück maßgeblich.

Ausnahmsweise kann eine höhere Gebäudehöhe für deutlich untergeordnete, gebäudebezogene technische Anlagen zugelassen werden.

Mobilfunkanlagen sind als selbstständige Anlagen und als Nebenanlagen nur bis zu der jeweiligen festgesetzten maximalen Gebäudehöhe zulässig.

3. **Bauweise** **§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 (4) BauNVO** siehe Einschrieb in der Nutzungsschablone

Abweichende Bauweise:

- a offene Bauweise, abweichend von § 22 (2) BauNVO sind Gebäude bis zu einer Länge von 150 m zulässig.

4. **Überbaubare Grundstücksfläche** **§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 (1) und (3) BauNVO**

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen im Plan festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen kann in geringfügigem Ausmaß ausnahmsweise zugelassen werden.

5. **Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen** **§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, §§ 12, 14 und 23 (5) BauNVO**

Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Außerhalb der Baufenster sind Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO, Garagen im Sinne des §12 BauNVO, Werbeanlagen sowie Tiefgaragen nicht zulässig. Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen, jedoch nicht in den privaten Grünflächen zulässig.

6. Festsetzungen zur Grünordnung § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB

- 6.1 Entlang der Straßen sind, bis auf die erforderlichen Zufahrten zu den Grundstücken, nach der Maßgabe der zeichnerischen Festsetzung Grünstreifen als Rasen- oder Pflanzstreifen anzulegen, mit Bäumen zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- 6.2 Bestehende Bäume sind nach der Maßgabe der zeichnerischen Festsetzung zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
- 6.3 Die Gesamtgrünflächen eines Grundstücks inkl. der nicht versiegelten Flächen müssen mindestens 10% der Grundstücksfläche betragen. Falls auf den Grundstücksflächen die Herstellung von Grünflächen in diesem Umfang nicht möglich ist, ist als Ausgleich eine Dach- bzw. Fassadenbegrünung vorzunehmen.
- 6.4 In den privaten Grünflächen sind keine baulichen Anlagen, auch keine Stellplätze und Werbeanlagen zulässig.
- 6.5 Je 5 Stellplätze für PKW bzw. je 3 Stellplätze für LKW ist jeweils ein standortgerechter mittelkroniger Laubbaum (Hochstamm) mit einem Mindeststammumfang von 20/25 cm zu pflanzen (Pflanzliste siehe Anlage).

7. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind § 9 (1) Nr. 10 BauGB

Im Schutzstreifen der 110KV-Leitung der Vorarlberger Kraftwerke AG (VKW) sind Hochbauten aller Art, Werbeanlagen, Erdbewegungen und/oder Geländeänderungen sowie Bäume und Sträucher unzulässig. Mit Zustimmung der VKW können in den nicht als Grünflächen festgesetzten Bereichen Straßen, Zufahrten und Stellplätze zugelassen werden.

8. Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 9 (1) Nr. 24 BauGB

IS1 Die zum Lüften benötigten Fensteröffnungen von Aufenthaltsräumen (z. B. Büroräume, Wohnzimmer, Wohnküchen usw.) sind innerhalb der nachstehend genannten Mindestabstände, bezogen auf die Fahrbahnmitte der Bundesstraße 12 auf die straßenabgewandte Gebäudeseite (z.B. nach Süden oder Südosten) zu orientieren:

B 12 in Richtung BAB 96	23 m
B 12 in Richtung Grenze	18 m.

IS2 Die zum Lüften benötigten Fensteröffnungen von Ruheräumen (z.B. Kinderzimmer, Schlafzimmer) sind innerhalb nachstehend genannter Mindestabstände, bezogen auf die Fahrbahnmitte der Bundesstraße 12 auf die straßenabgewandte Gebäudeseite (z.B. nach Süden oder Südosten) zu orientieren:

B 12 in Richtung BAB 96	37 m
B 12 in Richtung Grenze	28 m

Ausnahmen, von der Orientierungspflicht können zugelassen werden, wenn alle orientierungspflichtigen Räume des Gebäudes die o.g. Orientierung aufweisen und wenn gleichzeitig eine Unterbringung von Fensteröffnungen für weitere orientierungspflichtige Räume an allen hierfür zulässigen Gebäudeseiten (in den hierfür zulässigen

Geschossen) unter der Voraussetzung von funktional befriedigenden Raumzuschnitten unmöglich ist (z.B. bei überdurchschnittlichem Bedarf an Ruhe-/ Aufenthaltsräumen) und wenn die betreffenden Räume ersatzweise mit ausreichend dimensionierten, schallgedämpften raumluftechnischen Anlagen (z.B. mechanisch unterstützte Fensterrahmenlüftung, Einzellüfter usw.) ausgestattet werden.

Die Außenbauteile der Aufenthaltsräume sind gemäß den Anforderungen der DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, auszuführen. Zur Bestimmung der o.g. baulichen Schallschutzanforderungen ist von nachstehend aufgeführten nach DIN 4109 berechneten Tagesbeurteilungspegeln für den Außenlärm an der zur Straße nächstgelegenen Baugrenze auszugehen:

B 12 in Richtung BAB 96	71 dB(A)
B 12 in Richtung Grenze	70 dB(A)

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen Art. 91 (1) Nr. 1 BayBO

- 1.1 Materialien und Farben:
Glänzende oder reflektierende Fassaden- und Dachmaterialien, grelle Farbtöne oder Signalfarben sind nicht zulässig

2. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke Art. 91 (1) Nr. 3 BayBO

- 2.1 Bodenbeläge der Zufahrten und Stellplätze:
Stellplätze und ihre Zufahrten auf privaten Grundstücken sind mit versickerungsfähigen Belägen (z. B. Rasengittersteinen, Rasenpflaster, Schotterrasen, Pflaster mit ausreichender Fuge und versickerungsfähigem Unterbau oder wassergebundene Decke) herzustellen. Ausgenommen sind Bereiche, die auf Grund des regelmäßigen Befahrens mit LKW bzw. des Auftretens von Grundwasser belastenden Substanzen hierfür ungeeignet sind.

- 2.2 Geländeänderungen und Stützmauern:
Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufs (Abgrabungen und Aufschüttungen) sind nur in geringem Umfang bis zu einer Höhendifferenz von $\pm 1,00$ m gegenüber dem natürlichen Gelände zulässig. Geländeänderungen sind weich zu modellieren.
Stützmauern sind nur bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Flussbausteine sind nicht zulässig.

- 2.3 Einfriedungen:
Zulässig sind Zäune bis zu einer Höhe von 2,00 m sowie Hecken und Strauchgruppen.

3. Werbeanlagen Art. 91 (1) Nr. 2 BayBO

Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig, die Höhe von Schriftzügen darf nicht mehr als 0,80 m betragen.

Nicht zulässig sind Werbeanlagen auf dem Dach von Gebäuden, Werbeanlagen als Großtafeln, sonstige Werbeanlagen ab einer Größe von 10 m², Fahnenmasten und Werbepylone ab einer Höhe von 7 m, Werbeanlagen mit grellen Farben und Beleuchtung sowie pulsierende Lichtwerbung.

4. Abstandsflächen
Art. 91 (1) Nr. 5 und Art. 7 (1) BayBO

Maßgeblich für die Tiefe der Abstandsflächen ist Art. 6 (4) und (5) BayBO.

C. Hinweise

1. Baugenehmigung

Die Stadt Lindau (B) wird bei Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes von dem in Art.64 (1) c der BayBO benannten Recht der Gemeinde auf Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens Gebrauch machen. Zur Gestaltung der Außenanlagen wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Freiflächengestaltungsplan gefordert.

2. Denkmalpflege

Sollten bei Tiefbau- oder Gründungsarbeiten Bodenfunde zu Tage kommen, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen. Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Stadtbauamt Lindau (B) ist zu informieren.

3. Bodenschutz

Sollte bei Bauarbeiten organoleptisch auffälliges Material zu Tage kommen, sind die weiteren Bauarbeiten gutachterlich zu begleiten und die zuständigen Behörden umgehend zu informieren. Der Aushub ist zudem entsprechend zu analysieren und unter Beachtung der Vorschriften der Nachweisverordnung einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

4. Zufahrten zur B 12 (Bregenzer Straße und Autobahnzubringer)

Die Neuanlage von Zufahrten zur B 12 (Bregenzer Straße und Autobahnzubringer), sowie die Änderung bestehender Zufahrten ist nur mit der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 8 FStrG durch den Straßenbaulastträger (Staatliches Bauamt Kempten) zulässig.

D. Anlagen

1. Sortimentsliste Lindau

Zentrenrelevante Sortimente	Nicht zentrenrelevante Sortimente
Bastel- und Geschenkartikel	Bad-, Sanitäreinrichtungen und -zubehör
Bekleidung aller Art	Bauelemente, Baustoffe
Beleuchtungskörper, Lampen	Beschläge, Eisenwaren
(Schnitt-)Blumen	Bodenbeläge, Teppiche, Tapeten
Briefmarken	Boote und Zubehör
Bücher	Brennstoffe, Mineralölerzeugnisse
Campingartikel	Büromaschinen (ohne Computer)
Computer, Kommunikationselektronik	Erde, Torf
Drogeriewaren	Kraftfahrzeuge aller Art und Zubehör
Elektrogroßgeräte	Farben, Lacke
Elektrokleingeräte	Fliesen
Fahrräder und Zubehör	Gartenhäuser, -geräte
Foto, Video	Herde, Öfen
Gardinen und Zubehör	Holz
Glas, Porzellan, Keramik	Installationsmaterial
Haus-, Heimtextilien, Stoffe	Küchen (inkl. Einbaugeräte)
Haushaltswaren/ Bestecke	Möbel (inkl. Büromöbel)
Kosmetika und Parfümerieartikel	Pflanzen und -gefäße
Kunstgewerbe/ Bilder und –rahmen	Rollläden, Markisen
Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle	Werkzeuge
Leder- und Kürschnerwaren	Zäune
Musikalien	Zooartikel
Nähmaschinen	
Nahrungs- und Genussmittel	
Optik und Akustik	
Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf	
Pharmazeutika	
Reformwaren	
Sanitätswaren	
Schmuck, Gold- und Silberwaren	
Schuhe und Zubehör	
Spielwaren	
Sportartikel einschl. Sportgeräte	
Tonträger	
Uhren	
Unterhaltungselektronik und Zubehör	
Waffen, Jagdbedarf	
Wasch- und Putzmittel	
Zeitungen/ Zeitschriften	

Aus: Einzelhandelsuntersuchung für die Stadt Lindau / Bodensee, Dr. Acocella, Stadt- und Regionalplanung, 2006

Soweit im Einzelfall bestimmte Artikel in keiner der beiden Listen aufgeführt sind, sind sie nach sachlogischem Zusammenhang einer der benannten Artikelgruppen zuzuordnen.

2. Pflanzliste

Folgende Pflanzen werden zur Anwendung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes empfohlen:

Baumarten I. Ordnung

Bergahorn – Acer pseudoplatanus
 Esche – Fraxinus excelsior
 Rotbuche – Fagus sylvatica
 Sommerlinde – Tilia platyphyllos
 Spitzahorn – Acer platanoides
 Stieleiche – Quercus robur
 Traubeneiche – Quercus petraea
 Winterlinde – Tilia Cordata

Baumarten II. Ordnung

Birke – Betula pendula
 Feldahorn – Acer campestre
 Hainbuche – Carpinus betulus

Arten im Bereich PKW-Stellflächen

Stieleiche – Quercus robur
 Traubeneiche – Quercus petraea
 Spitzahorn – Acer platanoides
 Holländische Linde – Tilia vulgaris
 Gemeine Esche – Fraxinus excelsior
 „Westhofs Glorie“

Gebüsche, Sträucher

Hasel – Coryllus avellana
 Kornelkirsche – Cornus mas
 Blutroter Hartriegel – Cornus sanguinea
 Pfaffenhütchen – Euonymus europaeus
 Forsythie – Forsythia intermedia
 Liguster – Ligustrum vulgare
 Heckenkirsche – Lonicera xylosteum
 Pfeifenstrauch (Garten-Jasmin) –
 Philadelphus coronarius
 Schlehe – Prunus spinosa
 Johannisbeere – Ribes rubrum
 Heckenrose – Rosa canina
 Lavendel-Weide – Salix eleagnos

Purpurweide – Salix purpurea
 Mandel-Weide - Salix triandra
 Holunder – Sambucus nigra
 Flieder – Syringa vulgaris
 Schneeball – Viburnum opulus
 Schneebeere – Symphoricarpos
 rivularis

Dach- und Fassadenbegrünung

Gekielter Lauch - Allium carinatum
 Steinkraut – Allyssum montanum
 Gem. Wundklee – Anthyllis vulneraria
 Aufrechte Trespe – Bromus erectus
 Karthäuser-Nelke – Dianthus
 carthusianorum
 Schwingel – Festuca rupicola
 Lebendgebärender Schwingel –
 Festuca vivipariav
 Sonnenröschen – Helianthemum
 nummularium
 Habichtskraut – Hieracium pilosella
 Stein-Nelke – Petrorhagia saxifraga
 Zwiebel-Rispengras – Poa bulbosa
 Plattes Rispengras – Poa compressa
 Knöllchen-Steinbrech – Saxifraga
 granulata
 Scharfer Mauerpfeffer – Sedum acre
 Weißer Mauerpfeffer – Sedum album
 Dickblättrige Fetthenne – Sedum
 dasyphyllum
 Spanische Fetthenne – Sedum hispanicum
 Felsen-Fetthenne – Sedum reflexum
 Milder Mauerpfeffer – Sedum sexangulare
 Hybrid-Hauswurz – Sempervivum hybridum
 Dachwurz – Sempervivum tectorum
 Sand-Thymian – Thymus serpyllum
 Efeu - Hedera helix
 Wilder Wein - Parthenocissus
 quinquefolia